

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1954

Nummer 15

Datum	Inhalt	Seite
25. 2. 54	Zweite Verordnung über die Zahlung von Ausgleichszulagen nach § 1 Absatz 2 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes	75
6. 3. 54	Verordnung betreffend die Zustimmung zur Anrechnung von Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter der Beamten der Gemeinden, Ämter und Landkreise	75
2. 3. 54	Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Lande Nordrhein-Westfalen	75
6. 3. 54	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Landtags	76
9. 3. 54	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	76
9. 3. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Änderung von Geschäftsbestimmungen (Bedingungen) der Landeszentralbanken	76

Zweite Verordnung über die Zahlung von Ausgleichszulagen nach § 1 Absatz 2 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes. Vom 25. Februar 1954.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Viertes Besoldungsänderungsgesetz) vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 323) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Verringern sich die Dienstbezüge eines in der Zeit vom 1. Oktober 1951 bis zum 20. August 1953 ernannten Landesbeamten durch die in § 1 Abs. 1 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes enthaltenen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage.

(2) Die Ausgleichszulage besteht in dem Unterschied zwischen den am 20. August 1953 nach bisherigem Recht zustehenden Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die sich vom 1. Oktober 1951 an jeweils nach neuem Recht ergeben. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages bleiben außer Ansatz

- Kinderzuschläge,
- Dienstaufwandsentschädigungen,
- nichtruhegehaltfähige Gebührenanteile,
- Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses, die durch Versetzung an einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zahlung von Ausgleichszulagen nach § 1 Abs. 2 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. September 1953 (GV. NW. S. 367) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1954.

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

Der Finanzminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1954 S. 75.

Verordnung betreffend die Zustimmung zur Anrechnung von Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter der Beamten der Gemeinden, Ämter und Landkreise. Vom 6. März 1954.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 und des § 17 Abs. 4 Satz 5 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1953 (GV. NW. 1954 S. 5) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 17 Abs. 4 Satz 2 wird hinsichtlich der Beamten der Gemeinden, Ämter und Landkreise den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 1954.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.
— GV. NW. 1954 S. 75.

Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Lande Nordrhein-Westfalen. Vom 2. März 1954.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Ziff. 7 und 10 und des § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) und der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetze zum Schutze der Kulturpflanzen auf die obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. S. 94) wird verordnet:

§ 1

(1) Wird auf einem Grundstück, das mit Kartoffeln bestellt ist, der Kartoffelkäfer oder eine seiner Erscheinungsformen (Eigelege, Larven oder Puppen) festgestellt oder besteht der Verdacht des Befalls, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Grundstück mit einem für die Kartoffelkäferbekämpfung geeigneten chemischen Mittel sachgemäß zu bespritzen oder zu bestäuben. Die gleiche Verpflichtung besteht bei allen mit Kartoffeln bestellten Grundstücken, die in einem Gebiet liegen, das gemäß Abs. 3 für befallen oder befallsverdächtig erklärt worden ist.

(2) Als geeignete chemische Mittel im Sinne des Abs. 1 gelten nur solche, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft als für die Kartoffelkäferbekämpfung geeignet anerkannt sind.

(3) Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte können durch Rechtsverordnung bestimmte Gebiete für befallen oder befallsverdächtig erklären. Die Rechtsverordnungen sind in den Amtsblättern der Landesbeauftragten zu veröffentlichen.

(4) Die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise können im Einzelfall Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 zulassen, wenn unter Berücksichtigung der besonderen klimatischen Bedingungen, die für ein mit Kartoffeln bestelltes Grundstück gelten, ein Auftreten des Kartoffelkäfers nicht zu erwarten ist.

§ 2

Die Überwachung der Kartoffelkäferbekämpfung obliegt, unbeschadet der den Pflanzenschutzämtern nach § 5 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen übertragenen Aufgaben, den Gemeinden.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 12. Mai 1947 (GV, NW, S. 117) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. März 1954.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV, NW, 1954 S. 75.

Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

I—14.29—49/53 Düsseldorf, den 8. März 1954.

Betrifft: Abgeordnete des Landtags.

Der Landtagsabgeordnete Dr. h. c. Heinrich Lübke hat sein Mandat niedergelegt.

Gemäß § 38 Landeswahlgesetz — in der zur Zeit geltenden Fassung des Gesetzes über die Ersatzbestimmung von ausscheidenden Landtagsabgeordneten für den Rest der zweiten Wahlperiode des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GV, NW, S. 412) — stelle ich fest, daß als Nachfolger für ihn der Bewerber auf der Landesreserveliste der Christlich-Demokratischen Union

Dr. Otto Schmidt, Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Wuppertal-Elberfeld, Am Wald 26,

eintritt.

Herr Dr. Schmidt ist Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 8. März 1954.

— GV, NW, 1954 S. 76.

I—14.29—49/53

Düsseldorf, den 9. März 1954.

Betrifft: Abgeordnete des Landtags.

Der Landtagsabgeordnete Hans Hofmann ist am 8. März 1954 verstorben.

Gemäß § 38 Landeswahlgesetz — in der zur Zeit geltenden Fassung des Gesetzes über die Ersatzbestimmung von ausscheidenden Landtagsabgeordneten für den Rest der zweiten Wahlperiode des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GV, NW, S. 412) stelle ich fest, daß als Nachfolger für ihn der Bewerber auf der Landesreserveliste der Kommunistischen Partei Deutschlands

Clemens Kraienhorst, Bergmann, Böttrop,
Gladbecker Straße 374,

eintritt.

Herr Kraienhorst ist Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 9. März 1954.

— GV, NW, 1954 S. 76.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 2. März 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Arnsberg 1954 S. 87 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Ruhrgas AG. 1 in Essen für den

Bau und Betrieb eines Ferngasanschlusses als Abzweig von der bestehenden Ruhrgasleitung Kokerei Hansa-Schwerie an der Baroper Heide zu den Werksanlagen des Baroper Walzwerks in Dortmund-Barop im Stadtkreis Dortmund des Regierungsbezirks Arnsberg

bekanntgemacht ist.

— GV, NW, 1954 S. 76.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Änderung von Geschäftsbestimmungen (Bedingungen) der Landeszentralbanken.

Wir weisen auf die Veröffentlichung der Landeszentralbanken im Bundesanzeiger Nr. 50 vom 12. März 1954 hin, mit der die Änderung folgender Geschäftsbestimmungen (Bedingungen) bekanntgegeben wird:

Allgemeine Bestimmungen der Landeszentralbanken für den Ankauf von Wechseln und Schecks, zahlbar im Bundesgebiet

(veröffentlicht im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 71 vom 16. August 1949, geändert im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 31. März 1951 und Nr. 145 vom 31. Juli 1953)

Ziffer 16, Ziffer 17 Abs. 6 und Ziffer 27 Abs. 1.

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler.

Braune.

— GV, NW, 1954 S. 76.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.